

## Mitversicherung von Ehepartnerinnen/Ehepartnern

Ehepartnerinnen/Ehepartner können auf Antrag mitversichert werden, wenn der Gesamtbetrag ihrer Einkünfte (§ 2 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 5a des Einkommensteuergesetzes) oder vergleichbarer ausländischer Einkünfte die Einkommensgrenze von 22.648 Euro nicht übersteigt. Maßgeblich sind hierbei die Einkünfte des Vorvorkalenderjahres. Daneben können Ehepartnerinnen/Ehepartner mitversichert werden, wenn sie zum Zeitpunkt der Antragstellung keine über dem Gesamtbetrag von 22.648 Euro liegenden Jahreseinkünfte haben und das Mitglied erklärt, dass die maßgebende Einkommensgrenze im laufenden Kalenderjahr nicht überschritten wird. In diesem Fall erfolgt die Mitversicherung unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Zur Überprüfung der Voraussetzungen ist im Folgejahr der Gesamtbetrag der Einkünfte durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides nachzuweisen.

Stellt sich heraus, dass die Einkommensgrenze im laufenden Kalenderjahr wider Erwarten überschritten wurde, fällt die Voraussetzung für die Mitversicherung weg und diese muss rückwirkend ab Beginn beendet werden. In diesem Fall kann eine eigene Mitgliedschaft beantragt werden. Die Beiträge sind entsprechend nachzuentrichten. Dies gilt auch, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte zu einem späteren Zeitpunkt überschritten wird.

### Die eigene Mitgliedschaft

Besteht für die Ehepartnerin/den Ehepartner ein eigener Beihilfeanspruch, kann die eigene Mitgliedschaft in der Mitgliedergruppe B1 erfolgen. Eine Mitgliedschaft in der Mitgliedergruppe A ist möglich, wenn der zuständige Dienstherr den in den Sachleistungen der PBeaKK enthaltenen Beihilfeanteil erstattet (Postnachfolgeunternehmen). Besteht kein Beihilfeanspruch, kann die Mitgliedschaft in der Mitgliedergruppe B2 oder B3 erfolgen.

### Gesamtbetrag der Einkünfte

Der „Gesamtbetrag der Einkünfte“ wird vom zuständigen Finanzamt ermittelt und ist daher auf dem Einkommensteuerbescheid gesondert ausgewiesen. Neben den Einkünften aus einer Beschäftigung, Renten und Versorgungsbezügen zählen hierzu auch Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie regelmäßige Zahlungen aus Rentenversicherungen oder Berufsunfähigkeits- oder Lebensversicherungen. Steuerlich bereits abgegoltene Kapitalerträge, etwa Zinsen oder Dividenden, erhöhen den „Gesamtbetrag der Einkünfte“. Die steuerlich abzugsfähigen Kinderbetreuungskosten sind abzuziehen. Der „Gesamtbetrag der Einkünfte“ muss durch eine Kopie des Einkommenssteuerbescheides nachgewiesen werden.

### Sonstige Voraussetzungen

Sind die Einkommensvoraussetzungen für eine Mitversicherung gegeben und besteht ein gesetzlicher Krankenversicherungsschutz, ist ausschließlich eine ruhende Mitversicherung möglich. Aus einer ruhenden Mitversicherung besteht kein Leistungsanspruch.

Für eine aktive Mitversicherung bei der PBeaKK ist eine Beendigung der Pflichtversicherung bzw. freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung notwendig. Über die Möglichkeiten hierzu informieren Sie sich bitte bei der gesetzlichen Krankenkasse Ihrer Ehepartnerin/Ihres Ehepartners.

### Mitversicherung bei Rentenbeginn

Bei Rentenantragstellung wird geprüft, ob eine Versicherungspflicht in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) eintritt. Ob die Versicherungspflicht eintritt, ist hauptsächlich von Vorversicherungszeiten in der gesetzlichen Krankenversicherung abhängig. Sie erhalten dazu bei Rentenantragstellung vom Rentenversicherungsträger (z.B. Deutsche Rentenversicherung Bund) ein Merkblatt und weitere Auskünfte.

Tritt keine Versicherungspflicht in der KVdR ein, kann die Mitversicherung bei der PBeaKK beantragt werden.

Tritt eine Versicherungspflicht in der KVdR ein, ist gegebenenfalls eine Befreiung möglich, wenn die Versicherung bei der PBeaKK erfolgen soll. Bitte beachten Sie, dass die Befreiung von der KVdR bis spätestens drei Monate nach Rentenantragstellung beantragt werden muss. Im Idealfall wird diese Befreiung bei Rentenantragstellung mit beantragt. Wenn Sie die Befreiung von der KVdR nicht beantragen wollen, prüfen Sie bitte, ob eine gegebenenfalls bestehende ruhende Mitversicherung noch sinnvoll ist.

## **Fristen**

Die Mitversicherung beginnt mit dem Ende der Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung, wenn der Aufnahmeantrag innerhalb von drei Monaten bei der PBeaKK eingegangen ist. Geht der Antrag später ein oder erfolgt der Wechsel aus einer privaten Krankenversicherung, ist die Mitversicherung frühestens zum Ersten des auf den Eingang des Antrags folgenden Monats möglich.

Besteht eine ruhende Grundversicherung, lebt diese mit dem Ende der Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung wieder auf. Bitte beachten Sie, dass auch das Aufleben der ruhenden Grundversicherung nur erfolgen kann, wenn die oben genannten Einkommensvoraussetzungen vorliegen.

## **Mitversicherung in der Zusatzversicherung**

Unabhängig von einer Mitversicherung in der Grundversicherung können unsere Zusatzversicherungen für Ihre Ehepartnerin/Ihren Ehepartner jederzeit bestehen bleiben beziehungsweise neu beantragt werden.

## **Welche Unterlagen muss ich meinem Antrag hinzufügen?**

- Antrag auf Anmeldung von Angehörigen zur Mitversicherung
- Aufnahmeantrag zur privaten Pflegepflichtversicherung
- Endbescheinigung der gesetzlichen Krankenkasse in Kopie
- Einkommensteuerbescheid des Vorvorkalenderjahres in Kopie (hier muss der Gesamtbetrag der Einkünfte der Ehepartnerin/des Ehepartners erkennbar sein. Übrige, nicht benötigte Angaben können unkenntlich gemacht werden.)
- ggf. Befreiung von der Krankenversicherungspflicht der Rentner in Kopie
- Heiratsurkunde in Kopie

Anträge und Formulare erhalten Sie über unsere Kundenberatung und auf unserer Internetseite unter [www.pbeakk.de](http://www.pbeakk.de).